

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für Leistungen der V-maxx CarPerformance

### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne UGB und Privatpersonen im Sinne des KoschG.

2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

### § 2 Art, Umfang und Auftragsdauer der Leistung

1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Ebenso gelten Aufträge als verbindlich, wenn der Auftraggeber über die Webseite des Auftragnehmers den Auftrag über das Auftragsformular erteilt.

2. Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. –Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden. Die Auftragsweiterung hat auch Gültigkeit, wenn sie in der Leistungsbestätigung aufgeführt und vom Auftraggeber unterzeichnet wurde.

3. Die Auftragsdauer für Arbeiten beträgt – soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist – für die Dauer der Erledigung des Auftrages.

Der Mitarbeiter des Auftragnehmers hat die Arbeitszeit auf dem Leistungsschein festzuhalten und bei Auswärtsarbeiten vom Auftraggeber mit Unterschrift bestätigen zu lassen, im Betrieb der Geschäftsleitung vorlegen

### § 3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme – eine schriftlich begründete Einwendung erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

2. Bei einmaligen Werkleistungen erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens nach Beendigung des Auftrages. Die Abnahme wird durch Unterschrift am Liefererschein vom Auftraggeber bestätigt.

3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über das Fahrzeug und dem Zustand verschweigt, wird keine Gewährleistung übernommen. Bei Lackversiegelungen wird eine Gewährleistung im Rahmen der Produktherstellergarantie übernommen.

4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar oder nicht erfolgversprechend ist, kann Anstelle der Nachbesserung eine Entgeltsminderung vereinbart werden.

5. Schadenersatz kann nur bei Beschädigung von Eigentum des Auftraggebers durch das Verschulden des Auftragnehmers im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers gewährt werden. Die Höhe des Schadens wird von einem von der Haftpflichtversicherung bestellten Sachverständigen festgestellt. Ansprüche über die Versicherungsleistungen hinausgehend können nicht begehrt werden.

### § 4 Ausmaß und Entlohnung

1. Das Ausmaß der Entlohnungsleistungen wird anhand der Preisliste des Auftragnehmers oder ersatzweise im Auftrag festgehalten.

2. Die Entlohnung für die erbrachten Leistungen erfolgt, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, nach der

Preistabelle. Bei Zeitaufwandverrechnung wird pro angefangener Arbeitsstunde eine halbe Stunde in Rechnung gestellt.

3. Allfälliger Materialeinsatz, sofern im Preisangebot nicht beinhaltet, wird gesondert berechnet.

4. Für die Anfahrt eines Servicefahrzeuges des Auftragnehmers kann eine Anfahrtspauschale und Kilometergeld pro Anfahrt verrechnet werden. Für weniger als 15 Kilometer wird keine Anfahrtspauschale verrechnet, wobei nicht vom Standort des Unternehmens aus gerechnet wird, sondern vom vorherigen Standort des Servicefahrzeuges, z.B. beim vorherigen Kunden.

### § 5 Preise

Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Bei deren Änderungen ändern sich auch die Preise entsprechend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 6 Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

### § 7 Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Maßnahmen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

### § 8 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind netto ohne Abzug sofort bei Erhalt zur Zahlung fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Skontoabzüge werden nicht anerkannt wenn nicht ausdrücklich vereinbart.

2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wie Inkassokosten, Inkassobüro, Sachverständigenkosten) bleibt vorbehalten.

### § 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

### § 10 Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des neuen Europäischen Datenschutzgesetz zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden. Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Webseite des Auftragnehmers [www.v-maxx.at](http://www.v-maxx.at) zur Einsichtnahme veröffentlicht.

### § 11 Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt

### § 12 Haftung bei Leistungssteigerungen

Insofern bei Leistungssteigerungen des Motors durch Softwareoptimierung das Fahrzeug bei Durchführung bereits mehr als 100.000 Kilometer am Kilometerzähler hat, wird keine Haftung für allfällige Schäden am Motor übernommen werden.

### § 13 Erfolg bei Leistungssteigerungen

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ausmaß an Leistungssteigerung, diese ist grundsätzlich von technischen Voraussetzungen abhängig.